



**REGIONALFEUERWEHR
ÄUSSERES WASSERAMT**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Leitgemeindemodell)

vom 01.01.2024

Die in diesem Vertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen gestützt auf:

- das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/BGS 618.111);
- die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112);

folgenden Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation ab:

1. Allgemeines	4
Zweck	4
Name.....	4
Nachträgliche Beitritte	4
2. Organe und Zuständigkeiten	4
Leitgemeinde	4
Feuerwehrausschuss.....	4
Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses.....	4
Feuerwehrkommission.....	5
Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	5
Kommandant.....	6
3. Material und Infrastruktur	6
Löschwasserversorgung	6
Ausrüstung.....	6
Magazine	6
4. Finanzierung	7
Kostenverteiler	7
Budget und Jahresrechnung.....	7
Rechnungsführung.....	7
5. Streitfälle	7
6. Kündigung/Auflösung.....	8
Auflösung und Kündigungsfrist.....	8
7. Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Zweck	§ 1 Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken schliessen sich organisatorisch gestützt auf eine rechtliche Grundlage zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammen.
Name	§ 2 Die gemeinsame Feuerwehrorganisation trägt den Namen Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW), nachfolgend Feuerwehr genannt.
Nachträgliche Beitritte	§ 3 Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden und einer entsprechenden Änderung des vorliegenden Vertrags.

2. Organe und Zuständigkeiten

Leitgemeinde	§ 4 Die Einwohnergemeinde Etziken ist Leitgemeinde.
Feuerwehrausschuss	§ 5 <ol style="list-style-type: none">¹ Das Feuerwehrwesen der Vertragsgemeinden steht unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses.² Dieser setzt sich aus jeweils einem Delegierten der einzelnen Vertragsgemeinden gemäss § 1 zusammen.³ Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht.⁴ Der Feuerwehrausschuss organisiert sich selbständig und tagt nach Bedarf; jedoch mindestens zweimal im Jahr.⁵ Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.⁶ Der Kommandant nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses	§ 6 Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrausschusses umfassen: <ol style="list-style-type: none">a) Wahl des Kommandanten sowie der übrigen Mitglieder der Feuerwehrkommission;b) Beschluss und Antrag von Budget und Jahresrechnung zu Händen der Leitgemeinde;c) Beschluss und Antrag von Gebühren, Gehältern, Sold und Entschädigungen zu Händen der Leitgemeinde;d) Festlegen von Organisation und Pflichtenheften;e) Beschluss und Antrag von Versicherungsabschlüssen zu Händen der Leitgemeinde;f) Behandeln von Anträgen der Feuerwehrkommission;g) Anmeldung von Kandidaten zu Offizierskursen;

- h) Entscheid über Beschwerden nach dem Feuerwehrreglement und Fällen von Disziplinaentscheiden nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 7

Feuerwehrkommission

- 1 Die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes obliegt der Feuerwehrkommission.
- 2 Die Feuerwehrkommission setzt sich im Minimum wie folgt zusammen:
 - a) Feuerwehrkommandant als Präsident;
 - b) Kommandant-Stellvertreter;
 - c) Materialverwalter;
 - d) Feuerwehradministrator als Aktuar;
 - e) weitere Chargen können nach Bedarf definiert werden.
- 3 Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Delegierte können bei Bedarf teilnehmen.
- 4 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 5 Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

- 1 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

Antragstellung an den Feuerwehrausschuss für:

 - a) Beförderung und Ernennung von Offizieren;
 - b) Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - c) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
 - d) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse;
 - e) Nicht budgetierte Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen;
 - f) Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen;
 - g) Abschluss von Versicherungen;
 - h) Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
- 2 Sie stellt Anträge über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzabgabepflicht an die entsprechende Wohnsitzgemeinde.

³ Die Feuerwehrkommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- b) Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung;
- c) Kontrollführung über den Bestand;
- d) Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes;
- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- f) Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes;
- g) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier;
- h) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;
- i) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter;
- j) Ausschreibung und Verkauf von überflüssigem Material.

§ 9

Kommandant

Seine Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

3. Material und Infrastruktur

§ 10

Löschwasser-
versorgung

Bau und Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (inkl. Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde nach den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung selbst gelöst und finanziert.

§ 11

Ausrüstung

- ¹ Sämtliches Material ist in den, von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Räumen, aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ² Sämtliches mobiles Material ist Eigentum der Feuerwehr.
- ³ Das gesamte mobile Feuerwehrmaterial der Gemeinde Drei Höfe geht gemäss Inventar, Stand 31.12.2023 in das Eigentum der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt über.

§ 12

Magazine

- ¹ Für den Betrieb und Unterhalt der Magazine sind die betreibenden Gemeinden zuständig.
- ² Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Magazine wird den betreibenden Gemeinden eine Miete vergütet.
- ³ Die Miete ist Bestandteil des Budgets/Jahresrechnung.
- ⁴ Die Miete pro Magazin (unabhängig von seiner Grösse) beträgt Fr. 3600.– pro Jahr.

- ⁵ Müssen an den Feuerwehrmagazinen bauliche oder gebäudetechnische Massnahmen (z. B. Erweiterungen, Modernisierungen) getroffen werden, muss die Feuerwehrkommission einen Antrag an den Feuerwehrausschuss zu Händen der Vertragsgemeinde des entsprechenden Feuerwehrmagazins stellen. Die Vertragsgemeinde, welche Besitzerin des entsprechenden Feuerwehrmagazins ist, trägt die anfallenden Kosten für diese Massnahmen.
- ⁶ Müssen an den Feuerwehrmagazinen bauliche oder gebäudetechnische Ersatz-Massnahmen getroffen werden, muss die Feuerwehrkommission einen Antrag an die Vertragsgemeinde des entsprechenden Feuerwehrmagazins stellen. Die Vertragsgemeinde, welche Besitzerin des entsprechenden Feuerwehrmagazins ist, trägt die anfallenden Kosten für diese Massnahmen.

4. Finanzierung

§ 13

Kostenverteiler

- ¹ Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik, auf die Vertragsgemeinden verteilt. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres, in welchem die Kosten anfallen.
- ² Die Vertragsgemeinden werden bis zum 31. Oktober über die Zahlungen, welche sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben, durch den Feuerwehrausschuss informiert.

§ 14

Budget und Jahresrechnung

Die Leitgemeinde führt und beschliesst das Budget und die Jahresrechnung innerhalb der eigenen Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.

§ 15

Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde zuständig.
- ³ Die Leitgemeinde kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.
- ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Feuerwehrausschuss Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.
- ⁵ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

5. Streitfälle

§ 16

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

6. Kündigung/Auflösung

§ 17

Auflösung und
Kündigungsfrist

- ¹ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Vertrag austreten. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf eingebrachte Werte.
- ² Tritt eine Vertragsgemeinde aus dem Vertrag aus, so bestimmen die Verbleibenden im Feuerwehrausschuss über eine allfällige Fortführung oder Auflösung der Vereinbarung.
- ³ Nach einem Austritt einer Vertragsgemeinde ist der angepasste Vertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen.

7. Inkrafttreten

§ 18

Die Vereinbarung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken und Hüniken vom 01.01.2003 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi		Thomas Bieri	Marianna Geiser
Bolken		Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe		Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken		Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken		Thomas Frey	Andrea Flury-Hubler
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn			